

I.

Der erfolglose Mitarbeiter A des Gebrauchtwagenhändlers B steht vor folgendem Problem: B macht ihm schon ständig Vorwürfe, weil er es seit einem Jahr nicht geschafft hat, einen bestimmten Gebrauchtwagen zum von B festgesetzten Mindestpreis zu verkaufen. A weiß jedoch genau, dass die Erfolgsaussichten für einen Verkauf dieses Autos auch künftig schlecht sind. Aus Angst vor einer Kündigung tauscht er nun den Tachometer des Autos (Kilometerstand 250.000 km) aus und baut den Tachometer eines anderen Autos (Kilometerstand 125.000 km) ein. Aufgrund der dadurch erzielten Wertsteigerung scheint ein Verkauf zum vorgegebenen Mindestpreis nun realistisch. Dem Wagen ist äußerlich der viel höhere Kilometerstand nicht anzumerken.

Schon bald findet sich ein Interessent (C). Dieser ist auf der Suche nach genau einem solchen Auto, um das von ihm erzeugte Falschgeld, das echtem Geld täuschend ähnlich ist, zu seinen zahlreichen Kunden zu transportieren. C und A sind sich schnell einig. Der Kaufpreis übertrifft sogar die Vorgaben des B. C meint seinerseits ein gutes Geschäft zu machen, da der Kaufpreis für das konkrete Modell angesichts des Kilometerstands, auf den A mehrmals hinweist, niedrig erscheint. Wenige Tage später soll der Wagen übergeben werden. Es wird Barzahlung bei Übergabe vereinbart. C bezahlt mit Falschgeld aus eigener Fertigung. Bei der Übergabe des Geldes erkennt A mittels Einsatzes eines speziellen Falschgeld-Scanners (zu dessen Einsatz er laut Dienstvertrag bei Bargeldzahlungen verpflichtet ist) zwar, dass es sich um Falschgeld handelt, nimmt es aber dennoch entgegen, damit er den Wagen endlich los ist, und übergibt dem C das Auto. C ist davon überzeugt, dass A nichts vom Falschgeld gemerkt hat.

Als B erfährt, dass A Falschgeld angenommen hat, stellt er ihn zu Rede. A beteuert, nicht bemerkt zu haben, dass es sich um Falschgeld handelt. B glaubt ihm zwar, droht dem A aber dennoch mit einer Strafanzeige, falls ihm dieser den Schaden nicht ersetzen sollte. A verweigert die Zahlung von Schadenersatz. Trotzdem erstattet B Anzeige vorerst nur gegen C. Die Kriminalpolizei lädt A im gegen C geführten Ermittlungsverfahren als Zeugen. Wiederum beteuert A trotz Wahrheitserinnerung vor der Vernehmung, aber ohne auf ein mögliches Aussageverweigerungsrecht hingewiesen worden zu sein, nicht bemerkt zu haben, dass ihm C Falschgeld übergeben hat, verstrickt sich jedoch in Widersprüche. A fühlt sich zusehends in die Enge getrieben und will mit der ganzen Sache nichts mehr zu tun haben. Deshalb versetzt er dem ihn vernehmenden Polizisten D einen Stoß, sodass dieser vom Sessel fällt und sich eine Platzwunde am Kopf zuzieht. Ohne die Wunde des D zu bemerken, ergreift A eilig die Flucht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

II.

1. A wird verdächtigt, Heroinhandel in großem Stil (§ 28a Abs 2 Z 3 SMG) zu betreiben. Nach lange vorausgehender, akribischer Planung bricht die Kriminalpolizei daher auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Wohnung des A auf, um nach Heroin zu suchen. Tatsächlich finden die Kriminalpolizisten insgesamt ein Kilogramm Heroin in der Wohnung des A.

- a) War die Ermittlungsmaßnahme rechtmäßig?
- b) Kann A erfolgreich Rechtsmittel gegen die Ermittlungsmaßnahme ergreifen?
- c) A wird unter anderem aufgrund des in seiner Wohnung gefundenen Heroins wegen § 28a Abs 2 Z 3 SMG verurteilt. Welches Rechtsmittel kann A gegen die Verurteilung ergreifen?

2. In einem Geschworenengericht verurteilt der Wahrspruch der Geschworenen sowohl eine Bejahung der Hauptfrage wegen Mordes (§ 75 StGB) als auch eine Bejahung der Eventualfrage wegen Totschlags (§ 76 StGB).

- a) Wie hat der Schwurgerichtshof in dieser Situation korrekterweise vorzugehen?
- b) Der Schwurgerichtshof geht nicht korrekt vor, sondern übernimmt den Wahrspruch der Geschworenen in das Urteil. Kann dieses Urteil angefochten werden?

3. Das Bezirksgericht verurteilt den Beschuldigten wegen Diebstahls (§ 127 StGB) zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen. Diese wird zur Gänze bedingt nachgesehen.

- a) Ist das zulässig?
- b) Kann der Ankläger Rechtsmittel erheben?
- c) Wer entscheidet darüber?

4. A wird nach zügigem Ermittlungsverfahren und kurzer Hauptverhandlung wegen Mordes zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er findet, dass die Strafe zu hoch ist, und meldet rechtzeitig nach der Urteilsverkündung Rechtsmittel an. Dann muss er allerdings 9 Monate auf die Urteilsausfertigung warten.

Kann dieser Umstand noch im Rechtsmittelweg geltend gemacht werden?